

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 9 CoronaVO in der ab 11. Januar 2021 geltenden Fassung besteht eine durchgehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (nicht medizinische Alltagsmaske) an Werktagen von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr in folgenden Fußgängerbereichen: Westliche Karl-Friedrich-Straße 1 bis Kreuzung Goethestraße, Leopoldstraße zwischen Kreuzung Westliche Karl-Friedrich-Straße und Kreuzung Zerrennerstraße; der räumliche Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigelegt.

Ausgenommen von der Verpflichtung nach dem vorstehenden Absatz ist nur der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 CoronaVO genannte Personenkreis (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat).

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.01.2021.
Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 11.01.2021

Gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Die Ausbreitung des Coronavirus in Pforzheim hat aktuell einen sehr hohen und besorgniserregenden Stand erreicht. Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Um die Verbreitung des Coronavirus und weitere Ansteckungen zu verhindern, wurde aufgrund des sich dynamisch und lokal zuspitzenden Infektionsgeschehens durch die Landesregierung eine „Hotspotstrategie zur Bekämpfung der SARS-CoV-2- Pandemie“ erstellt. Gerade in Hotspots mit einer weit überdurchschnittlichen Inzidenz geht ein weiterer starker Anstieg der Fallzahlen einher, welcher die diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten verstärkt. Pforzheim ist praktisch seit Ende November 2020 bezüglich der 7-Tages-Inzidenz als Hotspot anzusehen. Am 08.12.2020 wurde durch den Lagebericht des Landesgesundheitsamtes sogar festgestellt, dass in Pforzheim die 7-Tages-Inzidenz von 300 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen in Folge überschritten wurde.

Das Infektionsgeschehen in Pforzheim ist nicht lokal auf eine oder mehrere Einrichtungen und nicht auf einen konkreten Personenkreis begrenzt, so dass Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden können. Daher ist das Infektionsgeschehen diffus. Es besteht deshalb aktuell ein weiterhin besonders hohes regionales Risiko, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren. Dies gilt am 11.01.2021 weiterhin. Zudem besteht das Risiko der Verbreitung einer neuen, ansteckenderen Variante des Virus (englische Variante) mit der Gefahr eines noch stärkeren Infektionsgeschehens.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 30. November 2020 (in der ab 11.01.2021 gültigen Fassung) aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet.

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG, welcher § 28 IfSG lediglich konkretisiert, § 20 Abs. 1 und 3 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum

Schutz vor Infektionen treffen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Für das Gebiet der Stadt Pforzheim ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des Gesundheitsamtes aus §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

2.2. Anordnung generelle Mund-Nasen-Bedeckung

Das Gesundheitsamt ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen wiederum weiter drastisch verstärkt wird.

Veranstaltungen, Gewerbebetriebe und Einzelhandel, welche ein enges Zusammenkommen von Menschen fördern oder bedingen und die nicht zwingend für eine Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, wurden mit der ab 16.12.2020 geltenden Corona-Verordnung weiter eingeschränkt bzw. untersagt (Lockdown). Damit wird landesweit das Ziel verfolgt, die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion zu verhindern. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch Kontaktbeschränkungen erreichbar.

Trotzdem bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz in Pforzheim weiter auf hohem Niveau. Die bisher ergriffenen und nach der CoronaVO geltenden Maßnahmen haben offensichtlich nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen in Pforzheim genügend einzudämmen. In Pforzheim überschritt die 7-Tages-Inzidenz am 06.12.2020 erstmalig die Schwelle von 300 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner und erreichte am 24.12. mit 385,8 ihr vorläufiges Maximum. Zuletzt fiel sie am 06.01.2021 geringfügig unter die Schwelle von 200 Neuinfizierten / 100.000 EW in 7 Tagen und schwankt seither um diese Zahl. Die 7-Tages-Inzidenz liegt jedoch dauerhaft und deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Infektionszahlen seit 23.12.2020 sind zudem weniger aussagekräftig, weil über die zurückliegenden Feiertage viele Praxen und auch das Testzentrum geschlossen waren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Infektionsgeschehen tatsächlich höher ist als die Zahlen es darstellen können.

Bei der aktuellen pandemischen Lage in Pforzheim ist davon auszugehen, dass weniger einschneidende Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Virus nicht verhindern. In der Folge ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen völlig unkontrollierbar wird und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben sind nach Artikel 2 GG besonders schützenswert. Daher ist der Gesundheitsschutz, insbesondere der Schutz vor Ansteckung und schweren Krankheitsverläufen der in Pforzheim lebenden Bevölkerung, gewichtiger als die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit. Übergeordnetes Ziel der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten strengeren Maßnahmen ist es, die medizinische Versorgung dauerhaft zu gewährleisten. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einer Überlastung der Krankenhäuser, müsste ansonsten durch die behandelnden Ärzte die Entscheidung getroffen werden, welche Patienten eine Intensivbehandlung bekommen bzw. beatmet werden und welche Patienten nur noch mittels „best supportive care“ behandelt werden.

Die Anordnung, dass in bestimmten Bereichen der Innenstadt dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.

Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den genannten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, zusammentreffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz und der hohen Dynamik in den Bereichen der Westlichen-Karl-Friedrich-Straße zwischen Haus Nr. 1 und der Kreuzung Goethestraße und dem genannten Straßenabschnitt der Leopoldstraße kann bei lebensnaher Betrachtung das Einhalten eines Mindestabstands nicht jederzeit sichergestellt werden. Die Vielzahl der dort ansässigen Ladengeschäfte, Arztpraxen oder Dienstleister und der Bushaltestellen sorgt für eine innerhalb der genannten Zeiten hohe Dichte von Fußgänger*innen. Auch nach der allgemeinen Schließung der Ladengeschäfte infolge des

Lockdowns vom 16. Dezember 2020 kommt es in den näher beschriebenen Straßenabschnitten werktags im Zeitraum zwischen 07:00 und 19:00 Uhr nach wie vor zu erheblichem Fußgängerverkehr. Die beschriebenen Straßenabschnitte bilden die zentrale Innenstadt von Pforzheim und sind gleichzeitig zentraler Ein- und Umsteigeplatz des Omnibusverkehrs nahezu aller Linien des Stadtverkehrs, die von großen Teilen der Bevölkerung genutzt werden. Ein sicheres Einhalten des Mindestabstands ist daher auch nach der allgemeinen Schließung der Ladengeschäfte in den näher beschriebenen Straßenabschnitten zu den vorbenannten Zeiten nicht möglich.

Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolaustrittes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Die zeitliche Einschränkung auf die Werktage und die Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr trägt dem Umstand Rechnung, dass in den restlichen Zeiten ein geringerer Besucherverkehr zu erwarten ist und die Mindestabstände in der Regel eingehalten werden können.

Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl und -dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt. Dem kann nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden. Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

3. Schlussbestimmungen

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.01.2021. Diese Frist ist angemessen, weil nicht davon auszugehen ist, dass der 7-Tages-Inzidenzwert zu einem früheren Zeitpunkt signifikant und dauerhaft absinken wird. Die Allgemeinverfügung kann verlängert werden.

Über den Erlass der aufgeführten Maßnahmen per Allgemeinverfügung wurden das für den Enzkreis zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortspolizeibehörde der Stadt Pforzheim informiert.

Anlage: Geltungsbereich generelle Maskenpflicht

